

Berichterstattung ausnahmsweise zulässig

Zeitung erörtert den Gesundheitszustand des Germanwings-Piloten

„Wer war Kopilot Andreas Lubitz?“ fragt die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung in der Überschrift zu einem Artikel über den Mann, der im März 2015 eine Germanwings-Maschine beim Flug 4U9525 mit voller Absicht hat abstürzen lassen. Der Co-Pilot wird mit vollem Namen und einem unverfremdeten Foto dargestellt. Es folgen in den nächsten Tagen Artikel über die Tragödie und den Co-Piloten – immer mit vollem Namen und unverfremdeten Fotos. Mehrere Beschwerdeführer vertreten die Meinung, dass an der Identität des Co-Piloten kein öffentliches Interesse bestehe. Auch weil der Verdacht auf verminderte Schuldfähigkeit aufgrund psychischer Probleme vorliege, müsse auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden. Einige Beschwerdeführer kritisieren auch, dass die Zeitung über einen möglichen Suizid identifizierend berichte. Die Rechtsvertretung der Zeitung zieht Richtlinie 8,1, Absatz 2, des Pressekodex heran. In diesem Fall überwiege das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille habe kein vernünftiger Zweifel mehr daran bestehen können, dass Andreas Lubitz den Absturz absichtlich herbeigeführt habe. Hinsichtlich der Unschuldsvermutung sei zu beachten – so die Rechtsvertretung weiter – dass es den formellen Abschluss eines Ermittlungsverfahrens nicht geben könne, da gegen einen Toten keine Ermittlungen durchgeführt werden könnten. Die Auswertung des Flugschreibers habe jedoch letzte Zweifel an der Täterschaft von Lubitz beseitigt.

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. In diesem Fall überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Der Beschwerdeausschuss stimmt zu, dass die Nennung des Nachnamens die Identifizierung der Eltern ermöglicht bzw. erleichtert. Angesichts der Dimension der Tat müssen die Interessen der Eltern hinter dem öffentlichen Interesse zumindest dann zurückstehen, wenn es darum geht, über den Piloten und seine Tat zu berichten. Die Frage ist ferner, ob der Germanwings-Absturz als Suizid zu bewerten und somit die in Richtlinie 8.7 gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung gefordert ist. Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses tritt ein Suizid, sollte ein solcher vorliegen, angesichts der 149 Opfer des Absturzes in den Hintergrund. Schließlich gibt es den Vorwurf, die Zeitung hätte mit der Berichterstattung über den Gesundheitszustand des Co-Piloten die Richtlinien 8.1 und 8.6 verletzt. Angesichts des offensichtlichen Zusammenhangs der Tat mit der Erkrankung des Co-Piloten kommt der Presserat zu dem Schluss, dass in diesem besonderen Fall die Berichterstattung ausnahmsweise presseethisch

vertretbar ist. (0312/15/1)

Aktenzeichen:0312/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet